

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Abteilung Jugend, Familie

Peter-Altmeier-Platz 1

56410 Montabaur

Sozialraumbudget für Kitas im Westerwaldkreis

(nach § 25 Abs. 5 KiTaG)

3. Fortschreibung der Rahmenkonzeption

Gültig vom 01.01.2027 bis 31.12.2028

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Darstellungsverzeichnis.....	5
Einleitung	6
1. Anlass, Zielsetzung und Änderungen der aktuellen Rahmenkonzeption auf einen Blick	7
2. Das Sozialraumbudget für Kitas im Westerwaldkreis	8
2.1 Die drei Säulen des Sozialraumbudgets	9
2.1.1 Säule 1: Betriebserlaubnisrelevantes Personal	10
2.1.2 Säule 2: Mehrpersonal für Kommunikations- und Nachbarschaftszentren und Kitas	10
2.1.2.1 Die Sozialräumliche Belastung der Kitas	11
2.1.2.2 Faktorisierung des Sozialrankings zur Bestimmung des Mehrpersonals.....	13
2.1.3 Säule 3: Die Kita-Sozialarbeit.....	14
2.2 Die Aufgaben der (Sozial-)Fachkräfte der drei Säulen des SRB.....	15
2.3 Berufliche Qualifikation der (Sozial-)Fachkräfte im Rahmen des SRB	16
3. Finanzierung und „Fairteilung“ (NOACK, 2020, S.12) des Sozialraumbudgets im Westerwaldkreis.....	17
3.1 Die Finanzierung	17
3.2 Die Mittelverteilung in den Jahren 2027 und 2028.....	18
3.2.1 Exkurs: Anpassung der Berechnungsgrundlage der Jahresgehälter für (Sozial-)Fachkräfte	20
3.3 Fortbildungs- und Supervisionskosten der Säule 3.....	21
3.3.1 Exkurs: Sachkosten der Säule 3.....	21
4. Die Koordination des SRB	22
5. Ausblick	22
Literaturverzeichnis	24
Impressum.....	26

Abkürzungsverzeichnis

A

AK SRB Arbeitskreis Sozialraumbudget

B

BE Betriebserlaubnis

bzw. beziehungsweise

D

Darst. Darstellung

E

etc. et cetera (lat.), und die übrigen

K

Kita Kindertagesstätte

KiTaG Landesgesetz Rheinland-Pfalz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

KiSo(s) Kita-Sozialarbeitende/r

KSA Kita-Sozialarbeit

KUNZ Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum

L

LEQ Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

P

päd. pädagogische/r/s/n

S

SRB Sozialraumbudget

T

TVÖD Tarifvertrag Öffentlicher Dienst

U

usw. und so weiter

u. U. unter Umständen

V

v. a. vor allem

VZÄ Vollzeitäquivalent/e

Z

z. B. zum Beispiel

Darstellungsverzeichnis

Darstellung 1:	Die drei Säulen des Sozialraumbudgets für Kitas im Westerwaldkreis 2027/2028.....	9
Darstellung 2:	Sozialräumliche Belastung der Kitas im Westerwaldkreis	12
Darstellung 3:	Faktorisierung der Ranking-Kriterien (Auszug aus der 2. Fortschreibung der Rahmenkonzeption 2025/2026)	13
Darstellung 4:	Faktorisierung der Ranking-Kriterien ab 2027	14
Darstellung 5:	Zuständigkeiten der Kita- Sozialarbeitenden ab 2027	15
Darstellung 6:	Dynamische Anpassung des Sozialraumbudgets des Westerwaldkreises von 2026 bis 2028.....	18
Darstellung 7:	Die Verteilung des Sozialraumbudgets im Jahr 2027	18
Darstellung 8:	Die Verteilung des Sozialraumbudgets im Jahr 2028	19
Darstellung 9:	Jährliches Arbeitgeberbrutto für die Gehaltsstufe S 8a, gültig ab 01.05.2026 bis 01.03.2027	20
Darstellung 10:	Jährliches Arbeitgeberbrutto für die Gehaltsstufe S 12, gültig ab 01.05.2026 bis 01.03.2027	20

Einleitung

Seit der Einführung des Sozialraumbudgets (SRB) zum 01.07.2021 wird die zugrunde liegende Rahmenkonzeption regelmäßig fortgeschrieben und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die Fortschreibungen dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen sowie der bedarfsgerechten Ausgestaltung. Die vorliegende Konzeption baut auf den bewährten Grundlagen des Sozialraumbudgets auf. Sie berücksichtigt aktuelle statistische Daten zur Bestimmung der sozialräumlichen Belastung der Kitas und greift die Rückmeldungen aus der Praxis aller Beteiligten auf. Dadurch wird eine fortlaufende pragmatische Weiterentwicklung gewährleistet, in deren Mittelpunkt weiterhin das Ziel der Chancengerechtigkeit, das Leitbild des „sozialen Ausgleichs“ (MINISTERIUM FÜR BILDUNG RHEINLAND-PFALZ, 2021) sowie Planungssicherheit für Träger und Einrichtungen stehen.

Die Fortschreibung erfolgt vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen, die auch die Arbeit in den Kitas im Westerwaldkreis maßgeblich beeinflussen. Hierzu zählen insbesondere der anhaltende Fachkräftemangel (vgl. DER PARITÄTISCHE 2024), die steigenden Lebenshaltungskosten (vgl. JUGENDHILFEPORTAL 2026), zunehmende soziale Ungleichheiten und Kinderarmut (vgl. UNICEF 2025) sowie wachsende Anforderungen im Kontext von Migration und Integration (vgl. KOCH 2021). Diese Entwicklungen führen zu einem erhöhten Unterstützungsbedarf bei Kindern und Familien und stellen zugleich die Fachkräfte in den Einrichtungen vor zusätzliche Herausforderungen, denen nur gemeinsam begegnet werden kann.

In den nachfolgenden Kapiteln werden zunächst die aktuellen Veränderungen auf einen Blick präsentiert. Anschließend wird das Sozialraumbudget mit seinem „Drei-Säulen-Modell“ erläutert, die sozialräumliche Belastung für jeden Kita-Standpunkt festgelegt und das veränderte Vorgehen bei der Bearbeitung der Sozialdaten beleuchtet. Anschließend geht es um eine kurze Zusammenfassung der Aufgaben der drei Säulen des SRB sowie um die Präzisierung der beruflichen Qualifikation der Fachkräfte. Im Kapitel „Finanzierung und „Fairteilung“ (NOACK, 2020, S. 12) werden die finanziellen Rahmenbedingungen für die Jahre 2027 und 2028 aufgezeigt und auch hier die veränderte Berechnungsgrundlage der Jahresgehälter der (Sozial-)Fachkräfte als Exkurs erörtert. Darüber hinaus widmet sich der nächste Abschnitt der Anpassung der über das SRB subventionierten Fortbildungs- und Supervisionskosten der Säule 3, bevor ein Exkurs zu den Sachkosten der Säule 3 anschließt. Im vorletzten Abschnitt werden die Aufgaben der Koordination des SRB beschrieben sowie dargelegt und warum es perspektivisch notwendig ist, auch die Kosten für das koordinierende Personal über das SRB (teil)-abzurechnen. Die Rahmenkonzeption endet mit dem Ausblick und einer vagen Planung des nächsten Evaluations- und Gültigkeitszeitraums.

In dieser Rahmenkonzeption wird versucht, möglichst geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden. An den wenigen Stellen, an denen das nicht gelungen ist, sind, soweit nicht anders angegeben, alle Formulierungen aber geschlechtsneutral, umfassend sowie wertneutral zu verstehen.

1. Anlass, Zielsetzung und Änderungen der aktuellen Rahmenkonzeption auf einen Blick

Die 3. Fortschreibung der Rahmenkonzeption des Sozialraumbudgets für Kitas im Westerwaldkreis ist erforderlich, da die bisher gültige Fassung zum 31.12.2026 ausläuft und eine Aktualisierung für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028 erstellt werden muss.

Insgesamt verfolgt die 3. Fortschreibung das Ziel, die bestehenden Strukturen zu stabilisieren, gezielt weiterzuentwickeln und an die aktuellen gesellschaftlichen und fachlichen Anforderungen anzupassen, ohne dabei die bewährten Grundlagen des Sozialraumbudgets aus dem Blick zu verlieren. Dabei werden sowohl aktuelle Daten zur sozialräumlichen Belastung, fachliche Rückmeldungen sowie Erfahrungen aus der Umsetzungspraxis aller am SRB-beteiligten Personen berücksichtigt. Gleichzeitig soll die Fortschreibung dazu beitragen, die Handlungssicherheit für Träger, Kitas und (Sozial-)Fachkräfte zu gewährleisten und die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen möglichst bedarfsgerecht einzusetzen.

Im Vergleich zu den vorherigen Rahmenkonzeptionen ergeben sich für den Gültigkeitszeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028 folgende Anpassungen:

Eine wesentliche Veränderung betrifft die Bewertung der Kriterien der Sozialdaten, mit denen das Mehrpersonal aus Säule 2 berechnet wird. Während bisher vier von sechs Kriterien unterschiedlich gewichtet wurden, wird künftig nur das Kriterium „Kinder und Familien mit Migrationshintergrund“ durch eine entsprechende Faktorisierung stärker bewertet. Alle weiteren Kategorien werden gleichwertig behandelt und erhalten keine zusätzliche Bewertung oder müssen diese im Vergleich zum Vorjahr abgeben. Durch die Fokussierung auf Kinder und Familien mit Migrationshintergrund soll den sprachlichen, kulturellen und integrativen Herausforderungen, die die Betroffenen u. U. mit sich bringen können, mehr Beachtung geschenkt und differenzierte Unterstützungsangebote generiert werden. Es fällt auf, dass die sozialräumliche Belastung der Kitas im Vergleich zur letzten Rahmenkonzeption gestiegen ist. (s. Abschnitt 2.1.2.2)

Die Aufgaben des Personals aus den drei Säulen des SRB werden in dieser Rahmenkonzeption nur sehr kompakt erläutert, da diese in den Fortschreibungen zuvor ausführlich behandelt wurden und die Kita-Sozialarbeit darüber hinaus eine eigene Konzeption als Arbeitsgrundlage hat. (s. Abschnitt 2.2)

Darüber hinaus wird die fachliche Qualifikation des Mehrpersonals in Säule 2 präzisiert. Ab 2027 werden ausschließlich Fachkräfte gemäß den Ziffern 4 und 5 der Fachkräftevereinbarung Rheinland-Pfalz für den Einsatz im Rahmen des Sozialraumbudgets anerkannt. Diese Klarstellung dient der Qualitätssicherung und stellt sicher, dass die eingesetzten Fachkräfte den komplexen Anforderungen in den Kindertageseinrichtungen gerecht werden können. (s. Abschnitt 2.3)

Die jährliche Dynamisierung des Sozialraumbudgets des Landes Rheinland-Pfalz wird bis 2028 beibehalten. Die Grundstruktur des Drei-Säulen-Modells bleibt unverändert. Durch die jährliche dynamische Anpassung wächst das Gesamt-Sozialraumbudget, wie auch in den Jahren zuvor um 2,5 %. Dementsprechend erhöhen sich auch die Budgets der drei Säulen. Der Unterschied zu den Jahren zuvor ist, dass das SRB von Seiten des Landes RLP nur bis Ende 2026 schriftlich festgelegt ist und die Evaluation voraussichtlich 2028/2029 durchgeführt

wird. Auf Nachfrage hat das Land RLP die pragmatische Fortsetzung der Dynamisierung zugesagt. Eine Änderung ist frühestens nach der Auswertung der Erhebung in 2028/2029 zu erwarten. (s. Kapitel 3)

Bei den Säulen 1 und 2 wird das jährliche, für die Berechnungen zugrunde gelegte Arbeitgeberbrutto der pädagogischen Fachkräfte auf 70.000 € und bei der Säule 3 für die Sozial-Fachkräfte auf 80.000 € erhöht. Bei der Festlegung des Arbeitgeberbruttos wurde bisher ein Mittelwert zwischen den Erfahrungsstufen vier und fünf angenommen, was aufgrund der heterogenen Altersstruktur zu hohen Rückzahlungen an das Land RLP führte, da die Gelder nicht ausgegeben werden konnten. Davon wird in der neuesten Fortschreibung Abstand genommen und stattdessen eine Mischkalkulation aller Erfahrungsstufen angesetzt. (s. Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. f.)**)

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Anhebung des prozentualen Anteils der durch das Sozialraumbudget finanzierten Fortbildungs- und Supervisionskosten in Säule 3. Um den gestiegenen fachlichen Anforderungen, zunehmend komplexer werdenden Problemlagen sowie allgemeinen Kostensteigerungen entgegenzutreten zu können, wird dieser Anteil von 1 % auf 2,5 % erhöht. Dies ist eine wichtige Weiterentwicklung, um die Qualität der Kita-Sozialarbeit zu verbessern. (s. Kapitel 3.3)

Im Exkurs „Sachkosten der Säule 3“ werden die Sachkosten der Säule 3 erörtert, die die Kreisverwaltung komplett, ohne SRB-Mittel trägt. Auch wenn diese formal nicht zum SRB gehören, soll dieser Zusatzabschnitt verdeutlichen, dass auch über den 40-prozentigen Eigenanteil der Verwaltungen am SRB hinaus weitere Folgekosten entstehen, deren Tendenz steigend ist und den Kommunalhaushalt zusätzlich belasten. (s. Abschnitt 3.2.1)

Außerdem wird erstmals in dieser ausführlichen Form die Koordination des Sozialraumbudgets erläutert. (s. Kapitel 4)

Die Koordination des SRB liegt bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis SRB. Sie steuert, begleitet und sichert die Qualität, verantwortet die Weiterentwicklung sowie die Mittelverteilung und unterstützt Träger und Kitas bei der Umsetzung. Damit ein zielgerichteter und wirksamer Einsatz des Sozialraumbudgets dauerhaft gewährleistet werden kann, sollte die Koordination künftig verbindlich anteilig über das SRB mitfinanziert werden.

Eine detaillierte Ausarbeitung der in Kapitel 1 zusammengefassten Punkte, finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

2. Das Sozialraumbudget für Kitas im Westerwaldkreis

Das Sozialraumbudget soll in erster Linie dazu beitragen, flächendeckend gleich gute Standards in der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Dies ergibt sich auch aus § 82 Abs. 2 SGB VIII:

„Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.“

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises orientiert sich bei der Bildung der Sozialräume an der Lebenswelt der Kinder und Familien. Laut des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz gilt das Leitbild des „sozialen Ausgleichs“ (MINISTERIUM FÜR BILDUNG RLP, 2021), um gesellschaftlicher Benachteiligung entgegenzuwirken. Mit Hilfe des Sozialraumbudgets sollen alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung im Westerwaldkreis besuchen, gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen erhalten. „Um die Lebenssituationen und Lernbedürfnisse“ (ebd.) der Kinder, unter Einbezug des jeweiligen Sozialraums, zu berücksichtigen, ist es unerlässlich, eine an ihrer Lebenswelt orientierte Arbeit zu leisten.

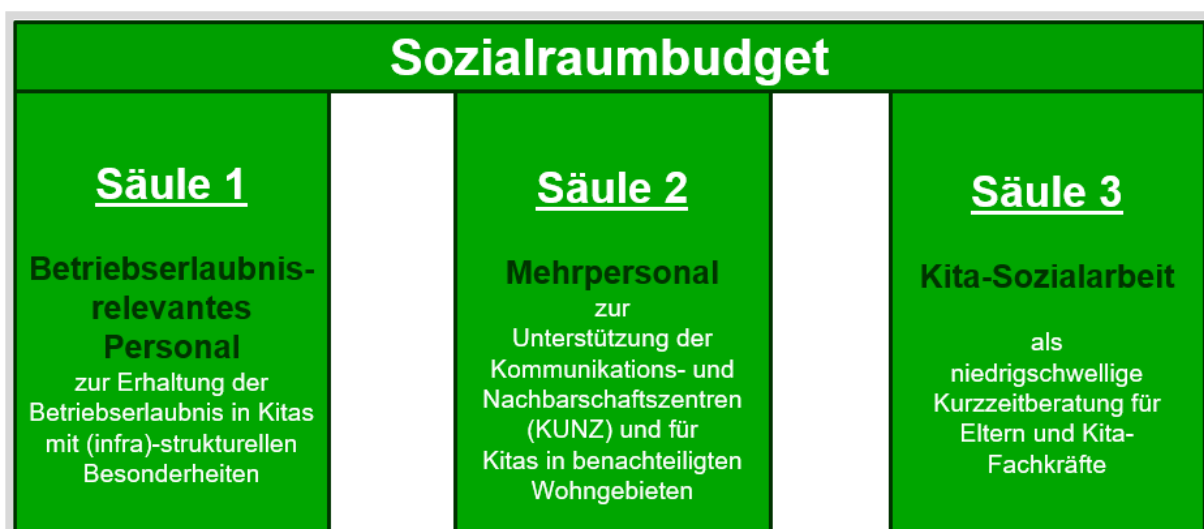
(vgl. MINISTERIUM FÜR BILDUNG RLP 2021)

Mit der Einführung des Sozialraumbudgets wurde versucht neue, multiperspektivische Sozialräume zu schaffen, die die infrastrukturellen Gegebenheiten, wie die Erreichbarkeit essenzieller Einrichtungen des täglichen Lebens, gewachsenen Strukturen zwischen Orts- und Verbandsgemeinden, sozialen Faktoren wie Traditionen, Beziehungen, Deutungsmuster und ungeschriebenen Gesetze sowie verwaltungsplanerischen Komponenten mit bestehenden Hilfs- und Betreuungsangeboten zu verbinden.

In der 2. Fortschreibung der Rahmenkonzeption von 2025/2026 wurde festgehalten, dass den Verbandsgemeinden im Westerwaldkreis, was das Zugehörigkeitsgefühl der Kitas, die vorhandenen Kooperationen und Netzwerkarbeit sowie die Sozialstruktur der Gesellschaft anbetrifft, eine übergeordnete Rolle zukommt. Dies scheint gut angenommen zu werden.

2.1 Die drei Säulen des Sozialraumbudgets

Auch in der 3. Fortschreibung der Rahmenkonzeption in ihrer Gültigkeit für die Jahre 2027 und 2028 wird das Sozialraumbudget für Kitas des Westerwaldkreises in drei Säulen aufgeteilt (s. Darst. 1).



Darstellung 1: Die drei Säulen des Sozialraumbudgets für Kitas im Westerwaldkreis 2027/2028

2.1.1 Säule 1: Betriebserlaubnisrelevantes Personal

Säule 1 beinhaltet das betriebserlaubnisrelevante Personal, welches wie der Name schon sagt für die Erhaltung der Betriebserlaubnis notwendig ist. Oder anders gesagt: Immer dann, wenn die örtlichen Gegebenheiten eine zusätzliche Aufsichtsperson erfordern, wird vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung verlangt, dass betriebserlaubnisrelevantes Personal eingestellt wird, da die Einrichtung andernfalls ihre Betriebserlaubnis verliert oder – im Falle einer neu konzipierten Waldkita – gar nicht erst erhält.

Bereits in den vergangenen Fortschreibungen hat die Kreisverwaltung darauf hingewiesen, dass die Finanzierung des betriebserlaubnisrelevanten Personals aus Säule 1 aus ihrer Sicht nicht korrekt ist. Da das Land RLP seine Evaluationsergebnisse und deren Auswirkungen auf die Gestaltung des SRB erst 2028/2029 vorlegen wird, kann trotz begründeter Kritik keine Streichung der Säule 1 erfolgen. Dies ist erst möglich, wenn das Land Rheinland-Pfalz das betriebserlaubnisrelevante Personal neu verortet.

Um die kommunale Ebene in die Evaluation des SRB des Landes RLP einzubeziehen, wurden die Koordinierenden des Sozialraumbudgets sowie der Kita-Sozialarbeit im Rahmen eines landesweiten Koordinierungstreffens um Feedback und Änderungsvorschläge gebeten. Dieser Aufforderung sind sie nachgekommen und haben unter anderem die Neuverortung des betriebserlaubnisrelevanten Personals gefordert. Unterstützt und angetrieben wurde die Koordination zusätzlich, da sich einige der Kooperationspartnerinnen und -partner in zahlreichen Gesprächen, Arbeitskreisen und -gruppen auf Kreis- und Landesebene ebenfalls für den Wegfall des betriebserlaubnisrelevanten Personals aus dem SRB ausgesprochen haben. Damit kommt die Kreisverwaltung ihrem Auftrag nach, die Perspektiven ihrer Kooperationspartnerinnen und -partner zu berücksichtigen, stellt Transparenz her, fördert den fachlichen Diskurs und bringt die Position der kommunalen Ebene frühzeitig in den weiteren Evaluations- und Entscheidungsprozess des Landes Rheinland-Pfalz ein.

Das SRB dient der Deckung zusätzlicher sozialraumbezogener Bedarfe in Kindertageseinrichtungen, die aus sozialen und integrationsbezogenen Herausforderungen resultieren und über die reguläre personelle Mindestausstattung hinausgehen. Ziel ist es, die Einrichtungen durch zusätzliches Personal zu unterstützen und die Chancengleichheit für Kinder zu fördern. Betriebserlaubnisrelevantes Personal hingegen erfüllt eine grundlegende und gesetzlich vorgeschriebene Funktion. Es stellt die Mindestvoraussetzung für den Betrieb einer Kita dar und dient der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Betreuung sowie der Einhaltung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards und muss demnach auch über reguläre Finanzierungswege gezahlt werden.

Es bleibt abzuwarten, wie das Land Rheinland-Pfalz das SRB nach der Evaluation ausgestalten wird und ob das betriebserlaubnisrelevante Personal künftig aus dem SRB herausgenommen und anderweitig finanziert wird.

2.1.2 Säule 2: Mehrpersonal für Kommunikations- und Nachbarschaftszentren und Kitas

Säule 2 impliziert, wie oben angekündigt, das Mehrpersonal für die Kommunikations- und Nachbarschaftszentren (KUNZ) und das Mehrpersonal für sozialräumlich belastete Kitas. Um festzulegen, wieviel Mehrpersonal jeder Kita-Träger für seine Kita einstellen kann, ist es zunächst nötig mit Hilfe eines Rankings, welches die sozialräumliche Belastung durch einen

sogenannten Sozialraumindex¹ oder auch Relations-Faktor darstellt, zu berechnen. Es gilt, je größer die sozialräumliche Belastung einer Kita, desto höher fällt das von der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Sozialraumbudget² zugeteilte Budget aus, welches die Kita-Träger erhalten. Im zweiten Schritt wird eine zusätzliche Faktorisierung der Sozialraum-Kriterien vorgenommen, um der Herausforderung, die das Kriterium im Kita-Alltag mit sich bringt, Rechnung zu tragen. Dies wird in den nachfolgenden beiden Abschnitten erläutert.

Die Entscheidung in welcher Höhe Mehrpersonal für das Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum oder für die Kita installiert wird, obliegt dem jeweiligen Träger. Die Verwaltung stellt lediglich das anhand der sozialräumlichen Belastung errechnete Budget bereit, wodurch ein hohes Maß an Bedarfsorientierung und Flexibilität ermöglicht wird. Wie die sozialräumliche Belastung berechnet wird, beleuchtet das nachfolgende Kapitel.

2.1.2.1 Die Sozialräumliche Belastung der Kitas

Die nachfolgende Karte, anhand der die sozialräumliche Belastung der Kitas abzulesen ist, wurde nicht nur mit aktuellen, sondern zusätzlich mit Geo-Daten gespeist, sodass die Entfernungen der Kitas und die Darstellung der Verbandsgemeinden maßstabgetreu abgebildet werden können. Um die sozialräumliche Belastung der Kitas zu bestimmen, wurden für die Erstellung des aktuellen Rankings die neuesten Sozialdaten des Jobcenters, des Statistischen Landesamts sowie eigens erhobene Daten der Kreisverwaltung (Jugendamt, Gesundheitsamt, Sozialamt) zu den nachfolgenden sechs Kriterien eruiert:

Kinder und/oder Familien

1. ...mit Migrationshintergrund
2. ...die Sozialleistungen nach SGB II beziehen
3. ...die Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII in Anspruch nehmen
4. ...mit Behinderungen nach SGB IX
5. ...die Frühförderung nach SGB VIII in Anspruch nehmen
6. ...deren Familien Wohngeld bekommen

Wie hoch die sozialräumliche Belastung an den verschiedenen Kita-Standorten ist, verdeutlicht die nachfolgende Karte der Darst. 2.

¹ Der Sozialraumindex wird anhand der neuesten Sozialdaten errechnet. Er erfasst die sozialräumliche Belastung innerhalb eines bestimmten Gebiets, um soziale Ungleichheiten sichtbar zu machen, gezielte Gegenmaßnahmen zu ermöglichen und letztlich die sozialräumliche Belastung der Kitas im Westerwaldkreis vergleichbar zu machen.

² Der Arbeitskreis SRB konstituiert sich u.a. aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und setzt sich aktuell aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinden, der konfessionellen Fachberatungen der Kitas sowie der Steuerungsgruppe des Sozialraumbudgets der Kreisverwaltung zusammen.

Darstellung 2: Sozialräumliche Belastung der Kitas im Westerwaldkreis

Wie in den Jahren zuvor, steht jeder farbige Punkt für eine Kita, wobei die Farben grün, gelb, orange und rot die Höhe der sozialräumlichen Belastung anzeigen. Je mehr der o. g. Kriterien auf den jeweiligen Kita-Standort zutreffen, desto größer ist der Prozentwert. Grün steht für 0 bis 19,99 %, gelb für 20 bis 29,99 %, orange für 30 bis 39,99 % und rot für Werte ab 40 %. Die Prozentwerte zeigen an, dass beispielsweise 20 % der Kitakinder in Bezug auf alle Kinder bis einschließlich 14 Jahren im jeweiligen Einzugsbereich der Kita schwierigen sozialen und infrastrukturellen Bedingungen ausgesetzt sind. Zusätzlich sind manche Standorte mit einem Plus oder Minus versehen. Ein Plus bedeutet, dass sich die sozialräumliche Belastung im Vergleich zur vorherigen Rahmenkonzeption 2025/2026 verstärkt hat, während ein Minus anzeigt, dass sie sich verringert hat. Es fällt auf, dass bei 98 von 123 Kitas (79,67 %) die sozialräumliche Belastung gestiegen ist, was an den Punkten (Kita-Standorten), die mit einem Plus markiert sind, erkennbar ist. Durch den immensen Anstieg der Lebenshaltungskosten sind gleichzeitig auch die Zahlen der Menschen gestiegen, die finanzielle Unterstützung im Rahmen von SGB II- und Wohngeld-Bezug brauchen. Außerdem kommt es durch internationale Krisen zur Zunahme von Migration und Fluchtbewegungen, die die Zahlen der Familien mit Migrationshintergrund erhöhen. Gleichzeitig sinken die Kinderzahlen und damit steigt das Verhältnis der Kinder in belastenden Situationen im Vergleich zur Gesamtkinderzahl.

2.1.2.2 Faktorisierung des Sozialrankings zur Bestimmung des Mehrpersonals

Zum besseren Vergleich wird an dieser Stelle die Faktorisierung der Kriterien aus der 2. Fortschreibung der Rahmenkonzeption von 2025/2026 mit nachfolgender Abbildung dargestellt:

Kinder und/oder Familien	
1. ...mit Migrationshintergrund	(erhalten Faktor 10)
2. ...Sozialleistungen nach SGB II beziehen	(erhalten keinen Faktor)
3. ...die Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII in Anspruch nehmen	(erhalten Faktor 5)
4. ...mit Behinderungen nach SGB IX	(erhalten Faktor 5)
5. ...die Frühförderung nach SGB VIII in Anspruch nehmen	(erhalten Faktor 5)
6. ...die Wohngeld bekommen	(erhalten keinen Faktor)

*Darstellung 3: Faktorisierung der Ranking-Kriterien
(Auszug aus der 2. Fortschreibung der Rahmenkonzeption 2025/2026)*

Damals wurden vier von sechs Kriterien faktorisiert, zwei erhielten keine veränderte Wertigkeit. Kinder und/oder Familien mit Migrationshintergrund erhielten bereits damals die doppelte Wertigkeit gegenüber den Kriterien Nummer 3, 4 und 5 und die zehnfache Wertigkeit im Vergleich zu den beiden Kriterien Nummer 2 und 6.

Für die 3. Fortschreibung der Rahmenkonzeption erhält lediglich die Kategorie „Kinder und Familien mit Migrationshintergrund“ den Faktor zwei, alle anderen Kriterien erhalten keine Faktorisierung (s. Darst. 4), da nach Einschätzung des Arbeitskreises SRB jede der verbliebenen fünf Kriterien von gleicher Wichtigkeit ist und daher keine höhere Priorisierung vorgenommen werden sollte.

Kinder und/oder Familien

1. ...mit Migrationshintergrund (erhalten Faktor 2)
2. ...Sozialleistungen nach SGB II beziehen (erhalten keinen Faktor)
3. ...die Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII in Anspruch nehmen (erhalten keinen Faktor)
4. ...mit Behinderungen nach SGB IX (erhalten keinen Faktor)
5. ...die Frühförderung nach SGB VIII in Anspruch nehmen (erhalten keinen Faktor)
6. ...die Wohngeld bekommen (erhalten keinen Faktor)

Darstellung 4: Faktorisierung der Ranking-Kriterien ab 2027

Innerhalb des AK SRB herrscht Konsens darüber, dass insbesondere Migrantenfamilien, die in erster Generation in Deutschland leben wie z. B. Flüchtlinge, die vor Krieg und Terror fliehen, ein höheres Risiko für multiple Problemlagen mit sich bringen können. Hier soll aber keineswegs eine Pauschalierung erfolgen, die auf alle Menschen mit Migrationshintergrund gleichermaßen zutrifft, da die Lebenslagen von Familien mit Migrationshintergrund sehr heterogen sein können. Studien zeigen jedoch, dass bestimmte Risikofaktoren gehäuft auftreten und sich stark auf die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern auswirken können.

Rückmeldungen und Erfahrungen aus der Kita-Praxis ergeben, dass v. a. nachfolgende Schwierigkeiten zu einem erhöhten Unterstützungsbedarf durch Kita-Fachkräfte, Mehrpersonal und Kita-Sozialarbeit führen können:

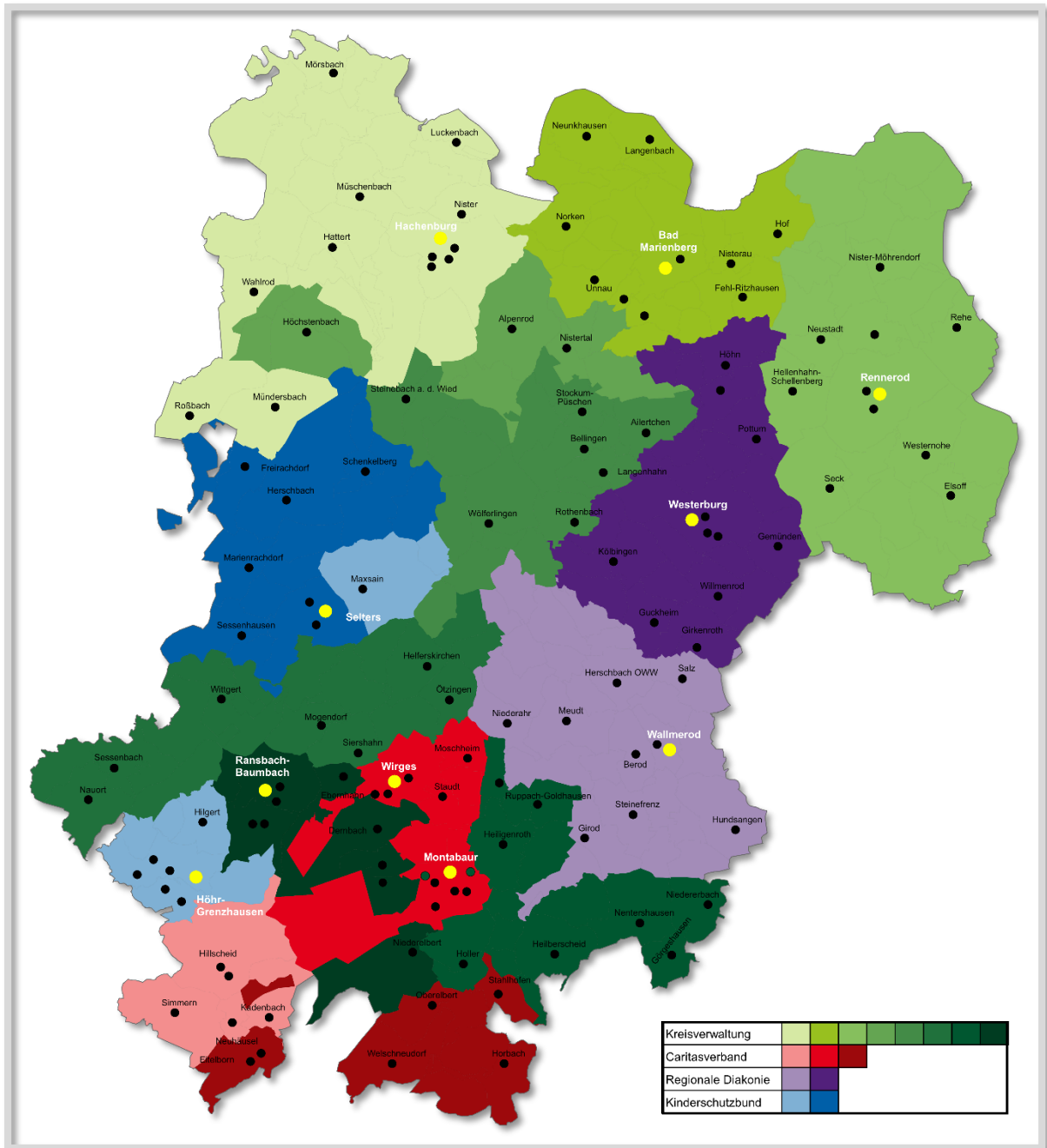
Oft werden Sprachbarrieren durch fehlende oder geringe Deutschkenntnisse genannt, die die Integration in den Kita-Alltag erheblich erschweren können. (vgl. TEXTOR 2021) Viele Familien sind mit dem deutschen Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssystem nicht vertraut und benötigen Orientierung und Unterstützung bei Anträgen oder Behördenkontakten. Des Weiteren kann ein unsicherer Aufenthaltsstatus, beengte Wohnverhältnisse oder finanzielle Engpässe die gesamte Familie belasten. Kulturelle Unterschiede in Sachen Kindererziehung, Rollenbildern oder Ansichten an Bildung und Betreuung können zu Missverständnissen und Konflikten führen. Fehlende soziale Netzwerke und Isolation können nicht nur die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben negativ zu beeinflussen, sondern können sich auch maßgeblich auf die Psyche auswirken. In Verbindung mit traumatischen Kriegs- und Fluchterfahrungen kann dies die Psyche weiter belasten und emotionale Ausnahmezustände hervorrufen, die sich im Verhalten des Kindes widerspiegeln.

Das Kriterium „Kinder und Familien mit Migrationshintergrund“ im Ranking mit einer doppelten Faktorisierung für die Bestimmung der Stundenkontingente des Mehrpersonals aus Säule 2 zu belegen, ist daher absolut plausibel.

2.1.3 Säule 3: Die Kita-Sozialarbeit

Die Säule 3 des Sozialraumbudgets präsentiert die Kita-Sozialarbeit, die ein niedrigschwelliges, kurzfristiges Beratungsangebot für Familien und Kita-Fachkräfte darstellt. Die Kita-Sozialarbeit umfasst im Gültigkeitszeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2028 weiterhin Stellenanteile in Höhe von 12,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), die sich wie folgt auf die vier Träger verteilen:

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises 7,0 VZÄ
- Regionale Diakonie Westerwald Rhein-Lahn e.V. 2,0 VZÄ
- Der Kinderschutzbund Westerwald Höhr-Grenzhausen e.V. 1,5 VZÄ
- Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V. 2,0 VZÄ



Darstellung 5: Zuständigkeiten der Kita- Sozialarbeitenden ab 2027

2.2 Die Aufgaben der (Sozial-)Fachkräfte der drei Säulen des SRB

Die Aufgabenprofile des betriebserlaubnisrelevanten Personals, des Mehrpersonals für KUNZ und Kitas und der Kita-Sozialarbeit bleiben, wie sie in der 2. Fortschreibung der Rahmenkonzeption 2025/2026, in Kapitel 2.3 nachzulesen sind, bestehen und werden weiterhin durch die Erfahrungen aus der Praxis getragen. Daher werden sie an dieser Stelle nur in aller Kürze zusammengefasst.

Betriebserlaubnisrelevantes Personal wird eingesetzt, wenn aufgrund räumlicher, infrastruktureller oder konzeptioneller Besonderheiten die Aufsichtspflicht mit dem Regelpersonal allein nicht sichergestellt werden kann. Dies betrifft beispielsweise Wegbegleitungen zu externen Spiel- und Bewegungsorten, besondere Betreuungsformen wie Waldkitas oder zeitlich begrenzte Ausweichlösungen im Zuge von Umbaumaßnahmen.

Das Mehrpersonal in den Kommunikations- und Nachbarschaftszentren koordiniert und organisiert bedarfsorientierte Angebote in Zusammenarbeit mit den Kitas und setzt diese bei Bedarf auch selbst um. Die Angebote richten sich im KUNZ an alle Familien im Sozialraum, in den Kitas insbesondere an belastete Kinder und Familien. Sie umfassen niedrigschwellige Unterstützungs-, Bildungs- und Begegnungsangebote zur Förderung der kindlichen Entwicklung, der sozialen Integration sowie der Elternbildung, Vernetzung und Orientierung im Sozialraum.

Die Kita-Sozialarbeit ist ein niedrigschwelliges, ergänzendes Unterstützungsangebot für Familien, Kinder und Fachkräfte in Kitas. Ihre zentralen Aufgaben liegen in der Einzelfallhilfe und Elternberatung, der fachlichen Begleitung und Beratung des Kita-Teams, der Prävention und Resilienzförderung sowie der Vernetzung im Sozialraum. Durch feste Präsenzzeiten in den Einrichtungen agieren die Fachkräfte aktiv vor Ort, erkennen Unterstützungsbedarfe frühzeitig, begleiten Familien in herausfordernden Situationen und vermitteln bei Bedarf an weiterführende Hilfen. Ziel ist es, Chancengleichheit, Teilhabe und sozialen Ausgleich zu stärken.

2.3 Berufliche Qualifikation der (Sozial-)Fachkräfte im Rahmen des SRB

Seit der Implementierung des SRB muss es sich bei dem Personal aus Säule 1 und 2 um Fachkräfte laut der „Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz“ handeln. Auch wenn es im Zuge des Fachkräftemangels immer schwieriger wird geeignetes Personal zu finden, hält die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Absprache mit ihren Kooperationspartnerinnen und -partnern daran fest, dass kein fachfremdes Personal die Aufgaben des Mehrpersonals übernehmen kann. Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Nachfragen mit der Bitte um eine Ausnahme seitens der Kita-Leitungen und Kita-Träger kam, möchte die Kreisverwaltung das laut Fachkräftevereinbarung mögliche Mehrpersonal für Kommunikations- und Nachbarschaftszentren sowie für die benachteiligten Kitas präzisieren. Als Mehrpersonal für KUNZ oder für Kitas der Säule 2 werden mit Gültigkeit dieser Rahmenkonzeption ausschließlich Fachkräfte laut den Ziffern 4 und 5 der Fachkräftevereinbarung RLP akzeptiert. Dort heißt es:

„4 Pädagogische Fachkräfte

Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 4.1 Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung außer 3.7,
- 4.2 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz Pflege in der Pädiatrie und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
- 4.3 Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschulen oder Fachschulen Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse und mindestens zweijähriger

einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.

5 Pädagogische Fachkräfte in Assistenz

Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft in Assistenz erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen: 1

- 5.1 Die in Nummer 4 genannten Fachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung,
- 5.2 Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer nach Abschluss der Ausbildung, 5.3 Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung ohne staatliche Anerkennung (MINISTERIUM FÜR BILDUNG, 2024, S. 7f.).“

Die Präzisierung mit Ziffer 4 und 5 ist notwendig, um die Qualität der durch das Mehrpersonal aus Säule 2 durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des Sozialraumbudgets sicherzustellen. Sie gewährleistet, dass die eingesetzten Fachkräfte über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um den steigenden und zunehmend komplexen Anforderungen in den Kitas gerecht zu werden und echte Wirkung im Sinne von Chancengerechtigkeit zu erzielen.

Die Kita-Sozialarbeitenden sind Sozialfachkräfte mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder vergleichbaren Disziplinen wie z. B. Kindheitspädagogik, Erziehungswissenschaften oder Bildungswissenschaften. Die Abschlüsse werden sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen erworben. In der Regel verfügen die Fachkräfte über einen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) oder vereinzelt sind auch Diplomabschlüsse (z. B. Diplom-Sozialpädagogin FH bzw. Diplom-Pädagogin) vertreten.

3. Finanzierung und „Fairteilung“ (NOACK, 2020, S.12) des Sozialraumbudgets im Westerwaldkreis

3.1 Die Finanzierung

An dem Finanzierungsmodell des Sozialraumbudgets hat sich auch in der 3. Fortschreibung der Rahmenkonzeption nichts geändert. Es wird nach wie vor durch Landes- und Kreismittel finanziert. Die Höhe des Betrags, den das Land an die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises entrichtet, basiert auf der Berechnungsgrundlage von 2020³. Nach Rückfrage beim Land Rheinland-Pfalz bleibt die jährliche Erhöhung von 2,5 % bis zur Evaluation und Neugestaltung des SRB bestehen. In Anbetracht der weiter stark ansteigenden Lohnkosten durch Tarifierhöhungen und individuelle Gehaltsteigerungen aller (Sozial-)Fachkräfte, die aus dem Erreichen der nächsthöheren Erfahrungsstufe, in Verbindung mit deutlich zunehmenden

³ Die Berechnung berücksichtigt den Anteil der unter 7-Jährigen zu 40 % (1.025.699 €) und den Anteil der unter 7-jährigen Kinder, die Sozialleistungen nach SGB II empfangen zu 60 % (1.022.478 €). Die daraus resultierende Summe von 2.048.177 € finanziert das Land Rheinland-Pfalz und entspricht einem Prozentwert von 60 %. Der Westerwaldkreis trägt 1.365.451 €, was einem Anteil von 40 % gleichkommt. Dementsprechend umfasste das Sozialraumbudget für Kindertagesstätten des Westerwaldkreises im Jahr 2020 insgesamt 3.413.628 €, was als Grundlage für alle weiteren Berechnungen gilt.

Fortbildungs- und Supervisionskosten resultieren, müsste auch hier dringend eine Anpassung durch das Land erfolgen. Denn durch die ständig steigenden Personalkosten in allen drei Säulen kann durch das SRB immer weniger zusätzliches Personal finanziert werden und dass obwohl es eine jährliche Progression von 2,5 % beinhaltet. Diese fangen nicht einmal die durchschnittlichen Tarifsteigerungen aus dem Jahr 2025 von 3 % sowie von 2,8 % im Jahr 2026 im TVÖD auf. (vgl. DESTATIS 2025). Es wäre daher wünschenswert, wenn das Land Rheinland-Pfalz dies bei der Evaluierung des Sozialraumbudgets berücksichtigt. Die Kreisverwaltung hat auch diese Kritik zu Evaluationszwecken an das Land RLP weitergegeben.

Für den Gültigkeitszeitraum der 3. Fortschreibung stehen für das Jahr 2027 4.057.732 € und für das Jahr 2028 4.159.175 € zur Verfügung, was die nachfolgende Darstellung belegt.

	2026	2027	2028
60 % Anteil des Landes RLP	2.375.257 €	2.434.638 €	2.495.504 €
40 % Anteil der KV des WW-Kreises	1.583.506 €	1.623.094 €	1.663.671 €
Sozialraumbudget des WW-Kreises insgesamt	3.958.763 €	4.057.732 €	4.159.175 €

Abhängig von den Evaluationsergebnissen des Landes RLP, die 2029 erwartet werden.

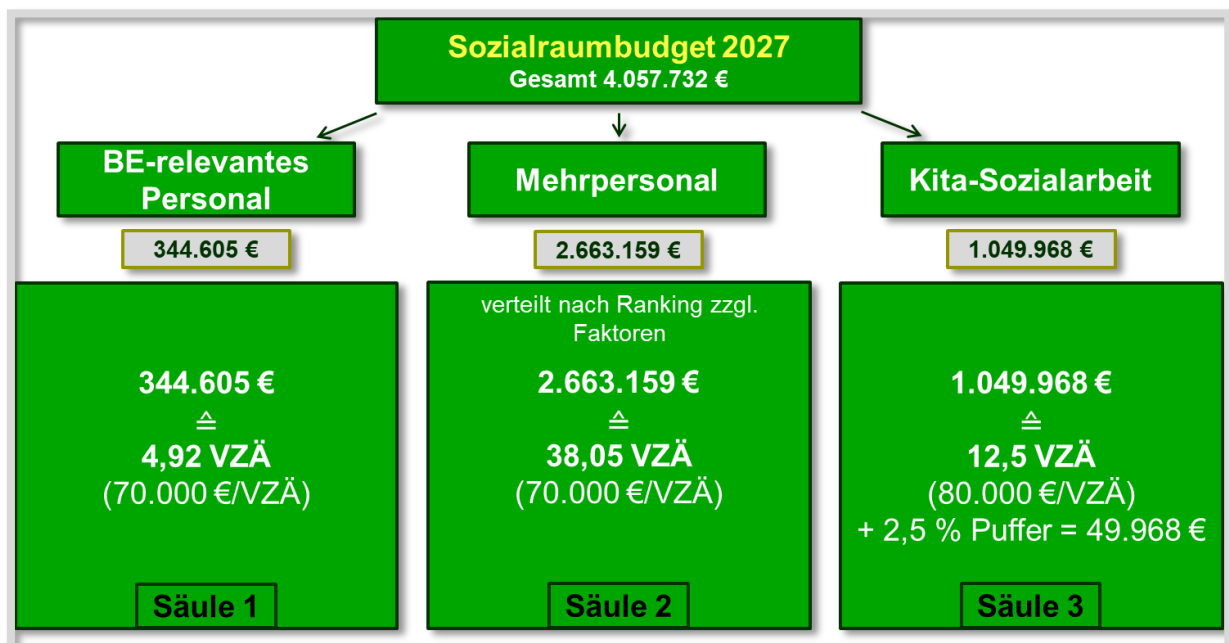
+ 2,5 % + 2,5 % + ???

Darstellung 6: Dynamische Anpassung des Sozialraumbudgets des Westerwaldkreises von 2026 bis 2028

(vgl. LANDTAG RHEINLAND-PFALZ 2019, S. 50 ff)

3.2 Die Mittelverteilung in den Jahren 2027 und 2028

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung des Sozialraumbudgets für das Kalenderjahr 2027 und die unterschiedliche Gewichtung der drei Säulen:



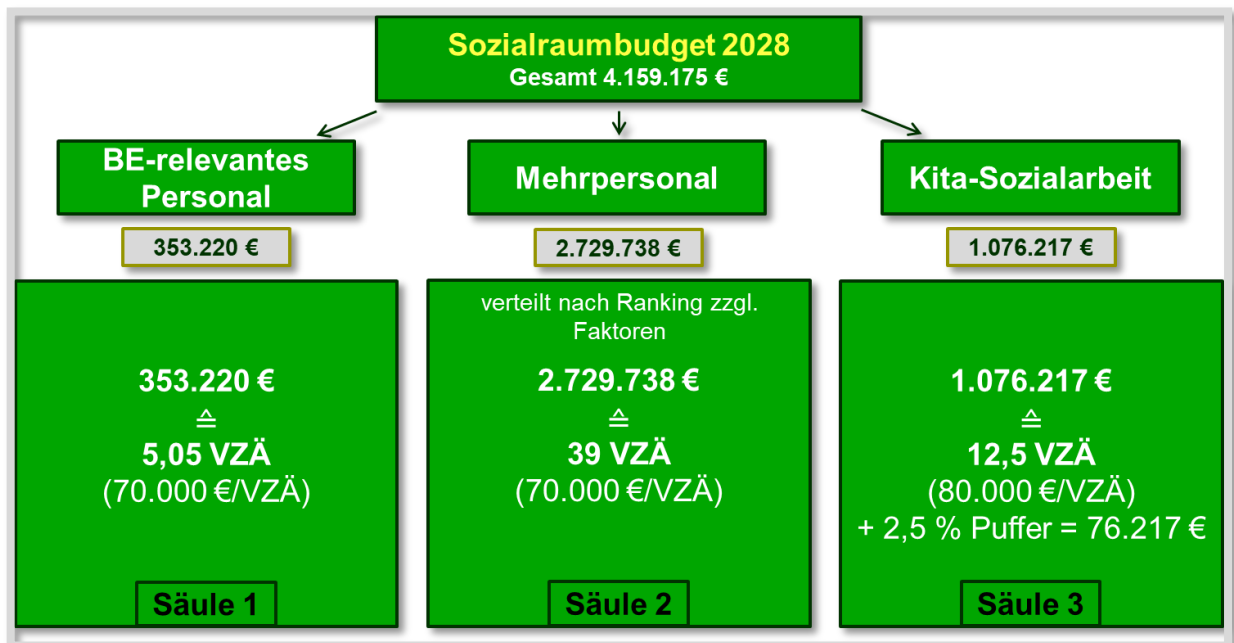
Darstellung 7: Die Verteilung des Sozialraumbudgets im Jahr 2027

Das Sozialraumbudget erhöht sich im Jahr 2027, wie aus den Darstellungen 6 und 7 zu entnehmen ist, auf insgesamt 4.057.732 €. Für das betriebserlaubnisrelevante Personal aus Säule 1 werden auf das Budget von 336.200 € (2026) 2,5 % hinzugerechnet, wodurch der Betrag auf 344.605 € (2027) ansteigt. Des Weiteren wird von einem jährlichen durchschnittlichen Erziehenden-Gehalt von 70.000 € pro Vollzeitäquivalent ausgegangen. Somit stehen 4,92 Vollzeitäquivalente für das vom Land RLP festgelegte betriebserlaubnisrelevante Personal inklusive eines Puffers, falls spontan Personal gebraucht wird, zu Verfügung.

Die Mittel aus Säule 2 wachsen gleichermaßen um 2,5 %, d.h. von 2.598.204 € (2026) auf 2.663.159 € (2027). Ausgehend von 70.000 € pro Vollzeitstelle ergeben sich 38,05 VZÄ, die für das Mehrpersonal in den Kitas und in den Kommunikations- und Nachbarschaftszentren bereitgestellt werden. Der Betrag setzt sich auch aus dem Gesamtbudget von 4.057.732 €, abzüglich des Betrags aus Säule 1 und 3 zusammen, wodurch die Abhängigkeit der drei Säulen voneinander gezeigt wird. Wird das Budget einer Säule modifiziert, wirkt sich das unmittelbar auf die anderen Beträge aus. Dass bei den Berechnungen von einem jährlichen Durchschnitts-Erziehenden-Gehalt von 70.000 € pro Vollzeitäquivalent ausgegangen wird, entspricht nicht der Vorgehensweise aus der vorausgegangen Rahmenkonzeption und wird im Exkurs unter 3.2.1 näher erläutert.

In Säule 3 befinden sich im Jahr 2027 insgesamt 1.049.968 €. Als Jahresgehalt werden 80.000 € pro VZÄ Kita-Sozialarbeit bereitgestellt, woraus sich bei 12,5 VZÄ ein Betrag von 1.000.000 € zuzüglich eines Puffers von 49.968 € ergibt, der für eventuelle Ausgabensteigerungen genutzt werden kann sowie für Fortbildungs- und Supervisionskosten.

Wie die Verteilung des Sozialraumbudgets im Jahr 2028 vollzogen wird, ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.



Darstellung 8: Die Verteilung des Sozialraumbudgets im Jahr 2028

2028 wächst das Sozialraumbudget erneut um 2,5 %, auf 4.159.175 € (s. Darst. 6 und 8) an. Alle drei Säulen erhalten eine 2,5-prozentige Erhöhung. Somit wächst das Budget der

Säule 1 von 344.605 € im Jahr 2027 um 8.615 € auf 353.220 € im Jahr 2028. Daraus ergeben sich für das BE-relevante Personal 5,05 VZÄ.

Gleiches Prozedere gilt für die Säule 2, die ebenfalls um 2,5 % angehoben wird, was einem Wert von 66.579 € entspricht. Dadurch stehen 2.729.738 € zur Verfügung, was 39 VZÄ gleichkommt.

Säule 3 beinhaltet nach dem Aufschlag von 2,5 % 1.076.217 €. Ähnlich wie im Kalenderjahr 2027 wird ein Puffer in Höhe von 76.217 € eingeplant, der jedoch für nicht kalkulierbare Personalkosten sowie Fortbildungs- und Supervisionskosten eingesetzt wird.

3.2.1 Exkurs: Anpassung der Berechnungsgrundlage der Jahresgehälter für (Sozial-)Fachkräfte

In der letzten Fortschreibung wurde die Höhe des angenommenen Jahresgehalts anhand der für Kita-Fachkräfte passenden Gehaltsstufe S 8a für die Säulen 1 und 2 sowie dem Mittelwert aus den Erfahrungsstufen 4 und 5 errechnet (s. Darst. 9).

S 8a	1	2	3	4	5	6
Jährliches Arbeitgeberbrutto	59.587,31 €	63.484,41 €	67.551,94 €	71.475,76 €	75.311,35 €	79.344,59 €

Darstellung 9: Jährliches Arbeitgeberbrutto für die Gehaltsstufe S 8a, gültig ab 01.05.2026 bis 01.03.2027

Würde dies auch in der vorliegenden Rahmenkonzeption beibehalten werden, läge das Jahresgehalt laut des Gehaltsrechners des Öffentlichen Dienstes für die Säulen 1 und 2 bei 73.394 €. Dies stellt den Durchschnittswert zwischen der Erfahrungsstufe 4 mit 71.457,76 € und der Erfahrungsstufe 5 mit 75.311,35 € dar.

Angewandt auf die Säule 3 der Kita-Sozialarbeit, müsste hier als Arbeitgeberbrutto ein Betrag von 86.571 € (s. Darst. 10) vorausgesetzt werden, was aus dem Mittelwert zwischen 83.798,75 € sowie 92.377,42 € entsteht.

S 12	1	2	3	4	5	6
Jährliches Arbeitgeberbrutto	67.394,30 €	71.993,99 €	78.013,88 €	83.343,94 €	89.798,75 €	92.377,42 €

Darstellung 10: Jährliches Arbeitgeberbrutto für die Gehaltsstufe S 12, gültig ab 01.05.2026 bis 01.03.2027

Als Konsequenz ergäbe sich für die Säule 3 ein Gesamtbudget von 1.109.191 € und für Säule 1 361.098 €, wodurch in Säule 2 nur noch 2.587.443 € vorhanden wären. Für die Stellenanteile würde dies eine Kürzung um 2,8 auf 35,25 VZÄ bedeuten, was sich wiederum negativ für alle Kitas im Westerwaldkreis auswirken würde. Diese Vorgehensweise ist daher nicht zielführend, da allen am SRB beteiligten Personen daran gelegen ist, möglichst viel zu verausgaben.

Zusätzlich liefert ein Blick auf die vergangenen Jahre, insbesondere auf die Fachkräfte der Säule 1 und 2 eine heterogene Altersstruktur, die sich in ebenso verschiedenen Erfahrungsstufen niederschlägt, wodurch die tatsächlich genutzten Gehälter von der Planung zu weit abweichen. Um dies künftig zu vermeiden, wird eine Mischkalkulation aus allen Beträgen von Erfahrungsstufe 1 bis 6 probiert. Durch die Senkung des Arbeitgeberbruttos kommt es gleichzeitig zur Erhöhung der Stellenanteile, die per Budget auf alle Kitas verteilt werden

können, was sicherlich im Interesse aller Kitas ist. Für die 3. Fortschreibung ist deshalb eine Mischkalkulation indiziert, die von heterogenen Erfahrungsstufen bei den (Sozial-)Fachkräften ausgeht und dadurch eine Durchmischung der Beträge rechtfertigt.

3.3 Fortbildungs- und Supervisionskosten der Säule 3

Bisher wurden Fortbildungs- und Supervisionskosten der Kita-Sozialarbeitenden in Höhe von 1 % der Brutto-Personalkosten über das Sozialraumbudget finanziert. Ab 2027 ist eine Anhebung der Fortbildungs- und Supervisionskosten von 1 % auf 2,5 % der Brutto-Personalkosten erforderlich, um den gestiegenen fachlichen Anforderungen sowie den zunehmend komplexen sozialräumlichen Problemlagen gerecht zu werden. Kontinuierliche Qualifizierung und regelmäßige Supervision sind zentrale Voraussetzungen für die Sicherung der fachlichen Qualität und die nachhaltige Stabilisierung der eingesetzten Sozial-Fachkräfte im Rahmen des SRB.

Darüber hinaus ist ein merklicher Preisanstieg im Bereich der Dienstleistungen, wie sie von Dozierenden und Supervisierenden im Rahmen der Fortbildungen und Supervisionen angeboten werden, zu verzeichnen. Zusätzliche Preissteigerungen werden durch höhere Fahrtkosten, Raummieten und allgemeinen Versorgungskosten der Dozierenden verursacht.

3.3.1 Exkurs: Sachkosten der Säule 3

Während die Fortbildungs- und Supervisionskosten als Personalkosten über das SRB abgerechnet werden können, von dem die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises 40 % und das Land Rheinland-Pfalz 60 % tragen, werden die anfallenden Sachkosten der Kita-Sozialarbeitenden der Freien Träger und die der eigenen Mitarbeitenden ohne finanzielle Abrechnungsmöglichkeiten über das SRB von der Verwaltung übernommen. Zu den Sachkosten gehören beispielsweise Fahrt- und Verpflegungskosten, Kosten für die Ausstattung der KiSos (Diensthandy, Notebook, Drucker usw.), Arbeits- und Verbrauchsmaterialien (Literatur, Moderationsmaterial etc.) sowie alle weiteren Kosten, die durch die Umsetzung der Kita-Sozialarbeit entstehen. Auch die Sachkosten, die seitens der Freien Träger der Kita-Sozialarbeit in den vergangenen Jahren gefordert wurden, wurden stetig mehr. Bislang übernimmt die Kreisverwaltung pauschalierte Sachkosten in Höhe von 12 % der Brutto-Personalkosten, die im Rahmen der sogenannten Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ) ausgehandelt werden. Da zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Rahmenkonzeption die LEQ für den neuen Gültigkeitszeitraum noch nicht getroffen wurde, kann auch nicht festgestellt werden, in welcher Höhe die Sachkosten ab 2027 übernommen werden.

Die Freien Träger der Kita-Sozialarbeit gehen mit den Personal- und Sachkosten für ihre Mitarbeitenden in Vorleistung und rechnen die Gesamtkosten über die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ab.

Auch wenn die aufgeführten Sachkosten formal nicht zum SRB gehören, soll die Rahmenkonzeption verdeutlichen, dass der Verwaltung durch das Sozialraumbudget Folgekosten entstehen, deren Tendenz steigend sind.

4. Die Koordination des SRB

Die Koordinierung des SRB obliegt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreis in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis SRB. Die Verwaltung übernimmt eine zentral steuernde, begleitende und qualitätssichernde Funktion im Gesamtprozess und ist für die Überorganisation des SRB zuständig. Sie ist verantwortlich für die konzeptionelle Weiterentwicklung, strategische und fachliche Ausrichtung sowie die Anpassung an aktuelle Bedarfe. Darüber hinaus umfasst ihre Aufgaben die Berechnung, Verteilung und Abrechnung der finanziellen Mittel, um eine zweckkonforme Verwendung des Sozialraumbudgets sicherzustellen.

Als zentrale Ansprechstelle berät und unterstützt die Koordination Träger und Kitas bei organisatorischen und strukturellen Fragen zur Umsetzung des Sozialraumbudgets. Gleichzeitig fördert sie die Vernetzung und Kommunikation auf Kreisebene, indem sie entsprechende Austauschmöglichkeiten wie Arbeitskreise organisiert und moderiert.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Qualitätssicherung und Evaluation des SRB. Durch gezielte Umfragen und anschließende Analysen werden Standards (weiter-)entwickelt, die Umsetzung begleitet sowie die fachliche Qualität und die Zufriedenheit der Zielgruppen überprüft.

Insgesamt gewährleistet sie, dass das Sozialraumbudget zielgerichtet, transparent und wirkungsvoll eingesetzt wird. Daher sollte die Koordination des SRB und der Kita-Sozialarbeit zukünftig zumindest teilweise durch das SRB subventioniert werden.

5. Ausblick

Weiterhin wird der Fokus der Verwaltung auf der Weiterentwicklung des Sozialraumbudgets im Westerwaldkreis liegen, wobei die weitere Ausgestaltung maßgeblich von den Evaluationsergebnissen des rheinland-pfälzischen Bildungsministeriums und den Vorgaben der neuen CDU-geführten Landesregierung abhängig ist. Sollte in 2029 das betriebsurlaubrelevante Personal nicht mehr Teil des SRB sein, hat sich der Arbeitskreis SRB in seiner letzten Sitzung vom 10.03.2026 dafür ausgesprochen, die Kita-Sozialarbeit auszubauen, sprich das Budget aus Säule 1 in Säule 3 umzuschichten.

Für den kommenden Gültigkeitszeitraum ist eine umfassend angelegte Evaluation vorgesehen, um die bisherigen Wirkungen des SRB zu überprüfen und fundierte Erkenntnisse für die zukünftige Ausrichtung zu gewinnen. Zudem soll die Vernetzung aller am SRB beteiligten Personen forciert werden. Ziel ist es, neue Veranstaltungsformate für den fachlichen Austausch zu entwickeln, um Synergieeffekte besser zu nutzen und gemeinsame Entwicklungsprozesse zu fördern.

Um das SRB und seine Entwicklungen im Blick zu haben, trifft sich der bestehende Arbeitskreis regelmäßig, tauscht sich aus, trägt Informationen und neueste

Evaluationsergebnisse sowie Erkenntnisse aus der Praxis zusammen. Diese werden diskutiert, Vor- und Nachteile abgewogen und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Schließlich soll nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums wieder eine gemeinsame Rahmenkonzeption entstehen, die den stetig steigenden Anforderungen an die Kita-Teams erkennt und dementsprechend pragmatische Unterstützungsmöglichkeiten anbietet, während gleichzeitig der Fokus auf den Kindern und Familien bleibt, die von sozialer Benachteiligung betroffen sind.

Literaturverzeichnis

- ❖ Der Paritätische (2024): Paritätischer Kita-Bericht zeigt wachsende Defizite in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar auf:

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetischer-kita-bericht-zeigt-wachsende-defizite-in-kindertageseinrichtungen/>, Zugriff am 20.04.2026

- ❖ Destatis (2025): Tarifverdienste, Tarifbindung. Entwicklung der Tarifverdienste im öffentlichen Dienst in Deutschland ab 2005. Verfügbar auf:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/Tabellen/entwicklung-tarifverdienste-im-oeffentlichen-dienst-ab-2005.html>, Zugriff am 20.04.2026

- ❖ Gehaltsrechner für den Öffentlichen Dienst (2026): Rionegro. Verfügbar auf:

[Öffentlicher-Dienst.Info - TVöD-SuE - Sozial- und Erziehungsdienst](https://www.oeffentlicher-dienst.info/tvöd-su-e-sozial-und-erziehungsdienst), Zugriff am 20.04.2026

- ❖ Jugendhilfeportal (2026): Familien und Kinder brauchen zielgenaue Unterstützung. Verfügbar auf:

<https://jugendhilfeportal.de/artikel/familien-und-kinder-brauchen-zielgenaue-unterstuetzung>, Zugriff am 20.04.2026

- ❖ Koch, B. (2021): Diversitätskompetenz im Kindergarten - Eine internationale Perspektive. Verfügbar auf:

<https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/kinder-mit-migrationshintergrund/diversitaetskompetenz-im-kindergarten-eine-internationale-perspektive/>, Zugriff am 20.04.2026

- ❖ Landtag Rheinland-Pfalz (2019): Begründung KiTa-Zukunftsgesetz. Mainz

- ❖ Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (2021): Hinweise für die Gewährung von zusätzlichem Personal zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht – so genanntes betriebserlaubnisrelevantes Personal. RdSchr.-LJA Nr. 31/2021. Mainz

- ❖ Ministerium für Bildung (2021): Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) In: Landesgesetz & Rechtsverordnungen. Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kinderpflege. Mainz

- ❖ Ministerium für Bildung (2024): Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz. Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in

Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Verfügbar auf:

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/Traeger_und_Fachkraefte/Fachkraeftevereinbarung/Dokumente/Endfassung_Fachkraeftevereinbarung_mit_Unterschriften.pdf, Zugriff am 20.04.2026

- ❖ Noack, M. (2020): Wissenschaftliche Betrachtung zu den Umsetzungsmöglichkeiten des Sozialraumbudgets. In: Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz: Dokumentation der Online-Veranstaltung zum Thema Sozialraumbudget „Stärkung rheinland-pfälzischer Jugendämter: Umsetzungsmöglichkeiten des Sozialraumbudgets“. Koblenz
- ❖ Textor, M. R. (2021): Der Einfluss der Wirtschaft auf die Kindertagesbetreuung. In: Das Kita-Handbuch. Verfügbar auf:
<https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/kita-politik/bildungspolitik/der-einfluss-der-wirtschaft-auf-die-kindertagesbetreuung/>, Zugriff am 20.04.2026
- ❖ UNICEF (2026): Eine Krise im Verborgenen: Kinderarmut in Deutschland. Verfügbar auf:
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/-/kinderarmut-deutschland/362522>

Impressum

Herausgeberin

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abteilung Jugend, Familie
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Verfasserin

Jessica Fischbach
Diplom Pädagogin
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Unter Mitwirkung der Mitglieder des Arbeitskreises Sozialraumbudget:

- ❖ Wilfried Kehr, Leiter Regionale Diakonie Westerwald Rhein-Lahn

- ❖ Britta Fachinger-Möwis, Fachberatung für Kindertagesstätten Westerwald und Rhein-Lahn, Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Bistum Limburg
- ❖ Eva Hannöver-Meurer, Referentin psychologische Beratungsdienste, Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
- ❖ Katja Kansu, Ev. Fachberatung Dekanate Nassauer Land (ohne Diez) und Westerwald, EKHN
- ❖ Sabrina Wittwer, Geschäftsführung der Gemeindeübergreifende Trägerschaft (GUET) Höhr-Grenzhausen, EKHN

- ❖ Alexander Stahl, Verbandsgemeinde Bad Marienberg
- ❖ Betina Schmitt, Verbandsgemeinde Wirges

- ❖ Udo Sturm, Abteilungsleiter Jugendamt, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- ❖ Alexandra Khan, Referentin „Kindertagesbetreuung, Planung und Kinder-/Jugendförderung“, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- ❖ Silvia Zils, Kindertagesstätten, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- ❖ Christine Feger, Kindertagesstätten, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- ❖ Olga Ganis, Jugendhilfeplanung/ GaFöG/ Koordination SRB/ Kita-Sozialarbeit, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- ❖ Jessica Fischbach, Jugendhilfeplanung/ Koordination SRB/ Kita-Sozialarbeit, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises